

# Stadtgeschichte

Mitteilungen des Leipziger Geschichtsvereins  
Jahrbuch 2008



Im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins herausgegeben  
von Markus Cottin, Detlef Döring und Cathrin Friedrich

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Impressum:

Herausgeber: Markus Cottin, Detlef Döring und Cathrin Friedrich  
im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins e. V.

Anschrift der Redaktion:

Leipziger Geschichtsverein e. V., Redaktion Stadtgeschichte, Markt 1, 04109 Leipzig,  
Fax: 0 12 12/5 32 50 40 19, e-mail: [vorstand@leipziger-geschichtsverein.de](mailto:vorstand@leipziger-geschichtsverein.de)  
Beitragsmanuskripte, Leserzuschriften und Rezensionsexemplare senden Sie bitte an die  
Redaktion, für unverlangt eingesandte Manuskripte kann jedoch keine Haftung übernommen  
werden. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Die Stadtgeschichte erscheint jährlich. Einzelpreis: 15 €, Abonnementpreis incl. Versandkosten 13 € (für Mitglieder des Vereins frei).

ISSN 1437-8604

ISBN 978-3-86729-040-1

Alle Rechte vorbehalten

© Sax-Verlag, Beucha 2009

Layout, Umschlaggestaltung: Druck- & Verlagsservice Birgit Röhling, Markkleeberg

Herstellung: PögeDruck, Leipzig-Mölkau

Printed in Germany

[www.sax-verlag.de](http://www.sax-verlag.de)

# Inhalt

Editorial	7
Tagungsberichte	
Der nationalsozialistische Novemberpogrom 1938 in Leipzig – Geschichte und Erinnerung	8
Tag der Stadtgeschichte 2008	11

## BEITRÄGE, BERICHTE UND MISZELLEN

*Thomas Weller*

Ritual oder politisches Verfahren? Zum Status der Ratswahl im frühneuzeitlichen Leipzig	13
--	----

*Theresa Schmotz*

Die Taufpatenschaften der Leipziger Professorenfamilien im 17. und 18. Jahrhundert	37
---	----

*Andrew Talle*

»Ein Ort zu studiren, der seines gleichen nicht hat« – Leipzig um 1730 in den Tagebüchern des Königsberger Professors Christian Gabriel Fischer	55
--	----

*Thomas Töpfer*

Schulwesen, Bildungsnachfrage und konkurrierende Unterrichtsangebote in Leipzig im 18. Jahrhundert	139
---	-----

*Dieter Kürschner*

Zur Geschichte der Leipziger Garnison und der Kasernen in der Pleißestadt	159
---	-----

*Birgit Horn-Kolditz*

»... sich keineswegs in den Grenzen einer bloß beratenden Behörde bewegen ...«. Der Wirkungskreis der provisorischen Commun-Repräsentanten Leipzigs 1830/31	185
--	-----

*Bernadett Bigalke / Katharina Neef*  
Mitleiden oder Energie sparen?  
Buddhismus und Monismus in Leipzig um 1900 205

## REZENSIONEN

*Thomas Seidler, Michael Schwibbe, Thomas Mayer, Armin Kühne und  
Andreas Stepbainski (Hg.):*  
Zeitreise. 1200 Jahre Leben in Leipzig  
(Detlef Döring) 237

*Karlheinz Blaschke, Uwe John, Reiner Groß und Holger Starke (Hg.):*  
Geschichte der Stadt Dresden  
Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges  
Bd. 2: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Reichsgründung  
Bd. 3: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart  
(Henning Steinführer) 240

*Volker Rodekamp (Hg.):*  
Leipzig original. Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zur Völkerschlacht.  
Katalog zur Dauerausstellung des Stadtgeschichtlichen Museums  
Leipzig im Alten Rathaus, Teil I.  
(Manfred Unger) 243

*Katrin Löffler und Nadine Sobirai (Hg.):*  
Johann Christian Müller: Meines Lebens Vorfälle und Lebensumstände.  
Teil 1: Kindheit und Studienjahre (1720–1746)  
(Theresa Schmotz) 249

*Martin Mulrow:*  
Freigeister im Gottsched-Kreis. Wolffianismus,  
studentische Aktivitäten und Religionskritik in Leipzig 1740–1745  
(Johannes Bronisch) 251

*Manfred Zittel:*  
Erste Lieb' und Freundschaft. Goethes Leipziger Jahre  
(Detlef Döring) 254

<i>Alexander Schunka:</i> Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert (Sebastian Richter)	257
<i>Ralf Zerback:</i> Robert Blum. Eine Biografie	
<i>Peter Reichel:</i> Robert Blum. Ein deutscher Revolutionär 1807–1848 (Siegfried Hoyer)	259
<i>Erhard Hexelschneider:</i> Rosa Luxemburg und Leipzig. (Manfred Unger)	261
<i>Volker Hölzer:</i> »... Georg ist unschuldig ...«. Der Haftbriefwechsel von Rosemarie und Dr. Georg Sacke 1934/1935 (Manfred Unger)	264
<i>Thomas Widera:</i> Dresden 1945–1948. Politik und Gesellschaft unter sowjetischer Besatzungsherrschaft (Andreas Thüsing)	266
<i>Mark Lehmstedt (Hg.):</i> Der Fall Hans Mayer. Dokumente 1956–1963 (Cathrin Friedrich)	268
Abbildungsverzeichnis	271
Autorenverzeichnis	272



---

## Editorial

Liebe Mitglieder des Leipziger Geschichtsvereins, liebe Leserinnen und Leser,

das Konzept des Jahrbuchs »Stadtgeschichte« bietet Raum für eine methodisch und inhaltlich weite Vielfalt von Beiträgen, denn der Bereich der Stadtgeschichtsforschung erstreckt sich im Grunde auf fast alle Disziplinen der Historiographie. So behandelt das vorliegende Heft Themen aus den Bereichen Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung, der Religions-, Sozial-, Militär- und Bildungsgeschichte.

Die Redaktion der »Stadtgeschichte« betrachtet es als eine ihrer zentralen Aufgaben, aussagekräftige neuentdeckte oder bisher wenig beachtete Quellen vorzustellen bzw. zu publizieren. Deren Erschließung bietet die Möglichkeit, die historische Forschung wirklich substanziell voranzutreiben. Das vorliegende Heft enthält daher als zentralen und darum an dieser Stelle hervorzuhebenden Beitrag einen Quellentext von besonderer inhaltlicher Bedeutung. Die gesammelten, in Danzig befindlichen Aufzeichnungen des Königsberger Professors Christian Gabriel Fischer über seinen dreimaligen Aufenthalt in Leipzig um 1730 bieten ein Bild des intellektuellen Lebens der Stadt, das in seiner Ausführlichkeit und Lebendigkeit von wohl einmaligem Charakter ist. Dazu tritt der Wert dieser Quelle für die Erschließung der Alltagsgeschichte, der sich vorwiegend in den detaillierten Aufstellungen des Autors über die von ihm in Leipzig getätigten Ausgaben für die Bestreitung des alltäglichen Lebensunterhaltes dokumentiert. Der Text stellte allerdings in der außerordentlichen Heterogenität der in ihm angesprochenen und entsprechend zu kommentierenden Sachverhalte an den Editor eine besondere Herausforderung. Herr Andrew Talle, den wir für diese Aufgabe gewinnen konnten, hat diese Probleme mit großem Engagement gelöst. Die Herausgeber möchten ihm dafür besonders danken. Verschiedene Schwierigkeiten der Textüberlieferung, vor allem das Fehlen des Originals der Aufzeichnungen Fischers, bedingten bei einzelnen Stellen, zumeist bei Eigennamen, Unsicherheiten in der Lesung, die trotz der Hilfe herangezogener Sachkenner nicht immer gelöst werden konnten. Wir hoffen, dass dieser bisher unbekannte Quellentext vielen Interessierten einen ungeahnten, sehr anregenden Anknüpfungspunkt für weitere Forschungen über die Frühe Neuzeit bieten wird.

*Markus Cottin, Detlef Döring und Cathrin Friedrich*

## Tagungsberichte

### Der nationalsozialistische Novemberpogrom 1938 in Leipzig – Geschichte und Erinnerung

Am 9. November 2008 jährte sich zum 70. Mal der Novemberpogrom, der zu einem Fanal für die Verfolgung, Enteignung und Vertreibung der Juden in Deutschland wurde. Dem Gedenken an dieses dunkle Kapitel deutscher Geschichte war eine vom Leipziger Geschichtsverein e.V. mit freundlicher Unterstützung des Zeitgeschichtlichen Forums am 7. November in dessen Räumen organisierte Tagung gewidmet, die gleichzeitig als Auftaktveranstaltung für den erstmalig veranstalteten Tag der Stadtgeschichte am 8. November diente.

Insgesamt standen acht Vorträge auf dem Tagungsprogramm, das sich in zwei Hauptteile – Pogromverlauf und Folgewirkungen sowie NS-Judenverfolgung im kulturellen Gedächtnis – gliederte. Etwa 50 Teilnehmer waren der Einladung ins Zeitgeschichtliche Forum gefolgt.

Dr. Beate Berger als Vorsitzende des Leipziger Geschichtsvereins erläuterte in ihrem Grußwort das Anliegen des Geschichtsvereins in Verbindung mit dem Tagungsthema sowie im Hinblick auf das bevorstehende Stadtjubiläum im Jahr 2015. Kuf Kaufmann, der als Vorsitzender des Vorstandes der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig zugleich die Schirmherrschaft über die Tagung übernommen hatte, erinnerte in bewegenden Worten aus seiner eigenen Familiengeschichte an die Judenverfolgung in Deutschland. Anschließend überbrachte Dr. Volker Rodekamp die Grüße der Stadt Leipzig und betonte die hohe Verantwortung historischer Institutionen wie Museen und Archive beim Wachhalten der Erinnerung auch an die unbequemen Abschnitte unserer Geschichte für jetzige und künftige Generationen. Das Thema dieser Tagung, welcher der Grußredner viel Erfolg und neue Erkenntnisse wünschte, entspreche genau diesem Anliegen.

Prof. Dr. Werner Bramke, dem auch die Tagungsleitung oblag, sprach in seinem Einführungsvortrag über Ursprünge und Ausbreitung des politischen Antisemitismus seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, ohne die man die Entwicklung der Rassenpolitik und Judenverfolgung in der NS-Zeit nicht nachvollziehen könne. Er betonte, dass Sachsen schon Ende des 19. Jahrhunderts eine Hochburg des Antisemitismus mit etwa 80 judenfeindlichen Organisationen war und hier bereits in der Kaiserzeit ein starkes antisemitisches Wählerpotenzial bestand. An diese weit verbreitete antisemitische Grundstimmung konnten die Nationalsozialisten nach dem Ersten Weltkrieg anknüpfen. Daraus erklärt sich auch, dass Sachsen bei der Verdrängung

der Juden aus dem gesellschaftlichen Leben ab 1934 im Reich führend war. Dennoch haben bis in den Zweiten Weltkrieg hinein neben zahlreichen Privatpersonen auch namhafte Leipziger Industrielle wie Walter Cramer als Vorstandsmitglied der großen Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. Juden geholfen bzw. diese weiter beschäftigt.

Vorgeschichte, Verlauf und Folgen des Novemberpogroms 1938 in Leipzig schilderte Dr. Barbara Kowalzik in ihrem Referat sehr detailliert und kenntnisreich. Neben der Zerstörung der beiden größten Leipziger Synagogen und weiterer Bethäuser, Schulen, Vereinsräume und Bibliotheken fielen den Nazis in der Stadt drei Warenhäuser und über 200 Geschäfte jüdischer Bürger zum Opfer. Außerdem verhaftete man bis zum 15. November 1938 insgesamt 550 Leipziger Juden, die größtenteils in die Konzentrationslager Buchenwald oder Sachsenhausen verschleppt wurden.

Den Auswirkungen des Novemberpogroms auf die medizinische Versorgung der jüdischen Bevölkerung in Leipzig widmete sich der folgende Vortrag von Dr. Andrea Lorz. Ausgehend von der auf dem Verordnungsweg verfügten Aberkennung der Approbation jüdischer Ärzte, die ab September 1938 zu »Krankenbehandlern« degradiert und auf jüdische Patienten beschränkt wurden, schilderte sie deren schwierige Lage während und nach dem Novemberpogrom. Zwar war das israelitische Eitingon-Krankenhaus in der Leipziger Waldstraße von den Ausschreitungen nicht unmittelbar betroffen, aber zahlreiche jüdische Ärzte wurden verhaftet und wochenlang in Gefängnissen oder Konzentrationslagern festgehalten. Der bekannte HNO-Arzt Dr. Felix Cohn starb an den Folgen einer ihm während der Pogromnacht von den Nazis zugefügten Schussverletzung im Leipziger Polizeigefängnis.

Anschließend berichtete Dr. Kerstin Plowinski über Aufgaben und Projekte der Ephraim Carlebach-Stiftung Leipzig und vermittelte durch Zitate aus Brief- und Tagebuchaufzeichnungen sowie persönlichen Erinnerungen ehemaliger Leipziger Juden ebenso authentische wie erschütternde Eindrücke von Zeitzeugen des Novemberpogroms von 1938.

Am Nachmittag wurde der Tagungsteil »Erinnerungskultur« mit einer Bildpräsentation zur Ausstellung »Strukturen der Macht. Die Verfolgung Leipziger Juden 1938/39« im Staatsarchiv Leipzig eröffnet. Birgit Richter stellte das Ausstellungskonzept in sieben thematischen Komplexen anhand aussagefähiger Archivalien im Großbild vor. Dabei liegt der Schwerpunkt der Exposition, die bis zum 20. März 2009 im Staatsarchiv gezeigt wird, auf der Darstellung des perfiden Zusammenspiels von unterschiedlichen Behörden und Organisationen wie Gestapo und SS, Staats- und Stadtverwaltung, Gerichten, Finanzbehörden und NSDAP. Allgemeine Gesetze und Verordnungen zur Diskriminierung, Verdrängung und Enteignung der Juden werden durch die Dokumentation von Einzelschicksalen in der Mühle einer unerbittlichen und rassistischen Zielen folgenden Bürokratie ergänzt und erhalten so ein konkretes Gesicht.

Der 9. November 1938 als lokaler Erinnerungsort in den Jahren nach 1945 stand im Mittelpunkt des folgenden Beitrages von Steffen Held. Auf der Grundlage langjähriger Archivrecherchen kam der Referent für diese Zeit zu einem ambivalenten Bild im Umgang mit der jüdischen Geschichte und der Rezeption der sogenannten »Reichskristallnacht« in der DDR-Geschichtsschreibung und Erbpflege. Insbesondere die Frage, ob die Juden als Verfolgte oder lediglich als (passive) Opfer des NS-Regimes angesehen und behandelt wurden, war dann auch Gegenstand einer im Vergleich zur Vormittagsrunde lebhafteren Diskussion mit dem Publikum.

Anschließend stellte Achim Beier vom Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V. anhand zahlreicher Fotos sehr anschaulich das Projekt »Stolpersteine« als eine bundesweit immer weitere Städte umfassende Form der Erinnerungskultur vor. Dabei hob er die weitgehende Unterstützung der Spurensuche nach jüdischen Bürgern und ihren Lebensdaten durch viele Archive, Museen und kommunale Verwaltungen hervor, kritisierte jedoch auch die wiederholten Versuche einer Instrumentalisierung des Projektes »Stolpersteine« durch politische Parteien für ihre Ziele. Auch diese Problematik bot Anlass für eine angeregte Diskussion.

Im letzten Tagungsbeitrag ging Dr. Gunda Ulbricht Forschungsfeldern und Nutzen jüdischer Regionalgeschichte in Sachsen nach und konnte auf einen enormen Anstieg der Publikationen zur jüdischen Geschichte in Sachsen seit 1990 verweisen. Dabei handelte es sich oft um Dokumentations- und Erinnerungsbücher für den Zeitraum 1933 bis 1945, deren Fokus auf Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung der Juden gerichtet ist. Die Referentin ging anhand von statistischen Daten und Fakten auf die Verbürgerlichung und Emanzipation der Juden in Sachsen seit dem 19. Jahrhundert ein und problematisierte u. a. am Beispiel der Familie von Martin Wilhelm Oppenheim aus Dresden im Kontext mit dem Übertritt zum Christentum die Frage der genauen Bestimmung einer jüdischen Abstammung.

Zum Ausklang der Veranstaltung war der Film »Synagogen in Deutschland« als virtuelle Rekonstruktion zerstörter Bauwerke von der Technischen Universität Darmstadt zu sehen.

In seinem Schlusswort dankte Prof. Bramke allen Referenten für ihre interessanten Beiträge, bedauerte jedoch die geringe Beteiligung und Resonanz, welche die Tagung in der Öffentlichkeit gefunden habe. Zugleich betonte er, dass die Aufklärung über diese Seite unserer Geschichte heute zwar schwieriger, aber nach wie vor nötig sei.

*Gerald Kolditz*

---

## Tag der Stadtgeschichte 2008

Am 8. November fand im Leipziger Stadtbad zum ersten Mal der Tag der Stadtgeschichte statt. Der Leipziger Geschichtsverein hatte die historisch engagierten Leipziger Vereine eingeladen, ihre Arbeit vorzustellen. Zugrunde lag die Idee einer »Geschichtsbörse« – eines Forums, auf dem man Gedanken austauschen, sich über die unterschiedlichsten Aktivitäten informieren, bereits bestehende Kontakte intensivieren und neue knüpfen kann.

Der Tag sollte ein erster Schritt sein auf dem Weg zur Vorbereitung des 1000. Stadtjubiläums, das Leipzig im Jahre 2015 begehen wird. Der »Tag der Stadtgeschichte« wird künftig jährlich stattfinden und zum einen dazu dienen, möglichst viele Akteure zusammenzubringen, die sich stadtgeschichtlich engagieren, um auf das Jubiläum hinzuwirken. Zum anderen soll er die Leipziger Bevölkerung anregen, sich selbst mit Stadtgeschichte zu beschäftigen sowie die vielfältigen Angebote der Vereine auf diesem Gebiet stärker wahrzunehmen.

Eine Reihe von Mitgliedern der eingeladenen Vereine hatte bereits im Vorfeld an der Vorbereitung der Veranstaltung mitgewirkt. Das Kulturamt unterstützte die Veranstaltung mit Rat und Tat und einem finanziellen Zuschuss. Der Ort, das Leipziger Stadtbad als repräsentatives Baudenkmal, trug dazu bei, die Leipziger anzulocken. Die Förderstiftung Leipziger Stadtbad hatte freundlicherweise ihre normalerweise erhobene Miete für den Tag der Stadtgeschichte reduziert.

22 Vereine und andere Institutionen, die sich die Leipziger Stadtgeschichte explizit auf die Fahnen geschrieben haben, kamen der Einladung nach und präsentierten ihre Arbeit – zum größten Teil auf wirklich illustre und vergnügliche Weise. Für den gastgebenden Leipziger Geschichtsverein e. V. zum Beispiel erschien Karsten Pietsch in Verkleidung als Hieronymus Lotter, um über die Arbeit des Vereins und das Tagesprogramm zu informieren. Auch Joachim Ronneberger trug in Frack und Zylinder und mit passender Grammophon-Musik zum historischen Ambiente der Veranstaltung bei. Mitglieder des Bürgervereins Schönefeld hatten sich verkleidet, um in der Tracht der flämischen Bauern des 11. Jahrhunderts an die Erstbesiedlung Schönefelds zu erinnern. Nicht zuletzt waren Uniformen aus der Zeit der Napoleonischen Kriege zu bewundern, in denen Mitglieder des Vereins Jahrfest Völkerschlacht bei Leipzig 1813 e. V. bzw. des Johanniskirchturm e. V. erschienen. Aber auch die Vereine, die »nur« einen Stand – zumeist mit vielen an Stellwänden präsentierten Bildern – aufgebaut hatten und dort über den Tag hinweg die zahlreichen Besucher über ihre Arbeit und ihre Publikationen informierten, zeigten sich am Ende höchst zufrieden über das Interesse der Leipziger an ihren bemerkenswert vielfältigen Aktivitäten, die – zum

Teil sehr öffentlich oder mitunter auch eher im Stillen – zur Leipziger Stadtgeschichte im weitesten Sinne stattfinden.

Zum abwechslungsreichen Tagesprogramm trugen auch die vielfältigen Vorträge bei, denen die Besucher über den ganzen Tag hinweg lauschen konnten. Angefangen mit einem Erinnerungsprojekt zur Universitätsgeschichte, das von Sebastian Richter (Leipziger Geschichtsverein e. V.) vorgestellt wurde, widmeten sich die Vortragenden Leipzig-Themen aller Couleur. Otto Künnemann (Treffpunkt Leipzig) stellte in amüsanter Manier stadtgeschichtliche Anekdoten vor. Tobias Hollitzer (Bürgerkomitee Leipzig e. V.) fragte in seinem Vortrag danach, ob der friedliche Ausgang des 9. Oktober 1989 eher die Reformbereitschaft oder die Kapitulation des DDR-Regimes verkörperte. Michél Kothe (Verband Jahrfeier Völkerschlacht bei Leipzig 1813 e. V.) beschrieb die Anziehungskraft der lebendigen Geschichtsdarstellung am Beispiel der jedes Jahr im Herbst nachgestellten und für viele Besucher außerordentlich attraktiven Ereignisse der Völkerschlacht. Michael Reinhardt (Bürgerverein Schönefeld e. V.) und Manfred Hötzel (Bürgerverein Gohlis e. V.) erläuterten die stadtteilgeschichtliche Arbeit der Vereine am Beispiel des Mariannenparks bzw. der Gohliser Ortsgeschichte. Ulrich Baumgärtel (Bürgerverein Waldstraßenviertel e. V.) widmete sich der Vorstadtgeschichte am Beispiel der Rannischen Vorstadt. Und Werner Marx (Johanniskichturm e. V.) erinnerte an die Geschichte der Zerstörung des Johannisturms.

Vom vielfältigen Angebot möglicherweise erschöpft, konnte sich der Besucher in der geradezu perfekten Kulisse der orientalischen Sauna an den kulinarischen Dienstleistungen des Antik-Cafés laben.

Ein durchweg positives Echo von allen Beteiligten und nicht zuletzt von der Tagespresse bestätigte die Veranstalter in ihrem Anliegen, eine Veranstaltung zu organisieren, die die ernsthafte Beschäftigung mit Stadtgeschichte mit Unterhaltung und Öffentlichkeitsarbeit zu verknüpfen vermag. Wir wünschen uns für kommende Tage der Stadtgeschichte noch breiteres Interesse der Leipziger und ähnlich vielfältige Gestaltungsideen.

*Cathrin Friedrich*

---

# BEITRÄGE · BERICHTE · MISZELLEN

---

## Ritual oder politisches Verfahren? Zum Status der Ratswahl im frühneuzeitlichen Leipzig\*

*Thomas Weller*

### I.

Politische Wahlen stellen geradezu ein Paradebeispiel für ein Phänomen dar, das Niklas Luhmann treffend als »Legitimation durch Verfahren« bezeichnet hat.<sup>1</sup> Der damit angesprochene Sachverhalt lässt sich mit einfachen Worten so ausdrücken: Wir sind nur deshalb bereit, die Entscheidungen unserer regierenden Politiker als bindend anzuerkennen, weil letztere in regelmäßigen Abständen nach bestimmten, genau festgelegten Verfahren gewählt werden. Schon kleinste Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Wahlverfahrens stellen die Legitimität der gewählten Volksvertreter infrage und können im Extremfall zur Lähmung oder Destabilisierung des gesamten politischen Systems führen. Letzteres gilt nicht etwa nur für die fragilen Demokratien vieler Entwicklungsländer oder für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion,<sup>2</sup> sondern gerade auch für Länder mit einer langen demokratischen Tradition. So führten etwa bei den Präsidentschaftswahlen des Jahres 2000 in den USA Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe und Auszählung der Stimmen dazu, dass der scheinbar schon feststehende Wahlsieger, George W. Bush, erst dann in sein Amt eingesetzt werden konnte, nachdem der oberste amerikanische Gerichtshof, Wochen

---

\* Der folgende Text stellt die überarbeitete Fassung eines öffentlichen Abendvortrags dar, den ich am 16. April 2008 anlässlich der Jahreshauptversammlung des Leipziger Geschichtsvereins in der Alten Börse in Leipzig gehalten habe. Ich danke Herrn Prof. Dr. Dr. Detlef Döring und dem Leipziger Geschichtsverein für die freundliche Einladung und allen Zuhörern für ihr Interesse sowie für Fragen und Anregungen.

1 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. 41997, bes. S. 155–173.

2 Man denke nur an die Vorgänge bei den Präsidentschaftswahlen in der Ukraine im Jahre 2004, vgl. Geert-Hinrich Ahrens, *Die Präsidentschaftswahlen in der Ukraine. Die schwierige Mission der OSZEODIHR-Wahlbeobachter (August 2004 bis Januar 2005)* (ZEI discussion paper / Zentrum für Europäische Integrationsforschung C 151), Bonn 2005; Paul J. D’Anieri, *Democratization and elections in post-communist Ukraine (Soviet and post-Soviet politics and society 63)*, Stuttgart 2007.

nach der Wahl, Nachzählungen im US-Bundesstaat Florida untersagt und das umstrittene Wahlergebnis damit für gültig erklärt hatte.<sup>3</sup>

Doch die korrekte Durchführung der Wahl unter Beobachtung aller relevanten Verfahrensregeln ist nur eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für die legitimationsstiftende Kraft des Verfahrens. Wahlverfahren müssen nicht nur bestimmten Verfahrensregeln folgen, sie müssen zugleich »autonom«, das heißt ergebnisoffen und möglichst frei von äußeren Einflüssen sein. Der Ausgang der Wahl darf also nicht schon im Vorhinein feststehen. Vor allem darin unterscheidet sich die demokratische Wahl als politisches Verfahren von einem bloßen Ritual, einer Scheinwahl, wie sie für totalitäre und autoritäre Regime typisch ist.<sup>4</sup>

Beide, Verfahren und Ritual, folgen zunächst einmal strikten Regeln. Während das Verfahren aber in erster Linie der politischen Entscheidungsfindung dient, im Fall einer Wahl der Nominierung eines Amtsträgers, geht es beim Ritual primär um die Inszenierung oder Bekräftigung einer bereits zuvor und unter Umständen auf ganz anderem Wege getroffenen Entscheidung. Bei heutigen Wahlen lassen sich die »technisch-instrumentellen« und »symbolisch-expressiven« Aspekte des Wahlvorgangs auf den ersten Blick relativ klar voneinander unterscheiden.<sup>5</sup> Während die eigentliche Wahl, von der Abgabe und Auszählung der Stimmen bis zur Feststellung des Ergebnisses, den Kern des politischen Verfahrens bildet, handelt es sich bei der nachfolgenden Eröffnung eines neu gewählten Parlaments oder bei der Vereidigung von Ministern und Regierungschefs um Rituale, die einzig und allein der feierlichen Inszenierung und Bekräftigung des Wahlergebnisses dienen. So weit die Theorie – in der Praxis freilich überlagern sich auch bei Wahlen in modernen Demokratien technische und symbolische Elemente. Neben ihrem instrumentellen Zweck, der Herbeiführung einer von allen bedingungslos akzeptierten Entscheidung über die Vergabe und Besetzung von politischen Ämtern, erfüllen Wahlen stets auch symbolische Funktionen.

Nur so lässt sich erklären, dass sich an politischen Wahlen in modernen Demokratien überhaupt eine so große Zahl von Wahlberechtigten beteiligt. Bekanntlich ist der Einfluss jeder einzelnen Stimme auf den Wahlausgang aufgrund der großen Menge an Wahlberechtigten für sich genommen verschwindend gering. Würde also jeder Wähler eine individuelle »Kosten-Nutzen-Rechnung« anstellen, müsste er eigentlich zu

---

3 Vgl. David A. Kaplan, *The accidental president. How 413 lawyers, 9 Supreme Court justices, and 5,963,110 (give or take a few) Floridians landed George W. Bush in the White House*, New York 2001; Howard Gillman, *The votes that counted. How the court decided the 2000 presidential election*, Chicago 2001; Abner Greene, *Understanding the 2000 election. A guide to the legal battles that decided the presidency*, New York 2001.

4 Vgl. Luhmann, *Legitimation* (Anm. 1), S. 38–40, 51 f. Es erscheint in diesem Zusammenhang aber immerhin bemerkenswert, dass die politischen Machthaber selbst in autoritären Regimen meist nicht gänzlich auf die Durchführung von Wahlen verzichten wollen oder können.

5 Zu den Begriffen vgl. Luhmann, *Legitimation* (Anm. 1), S. 223–232.

Hause bleiben, da es, so betrachtet, den Aufwand gar nicht lohnt, sich überhaupt auf den Weg ins Wahllokal zu machen – ein Strukturproblem repräsentativer Demokratien, das in der wahlsoziologischen Forschung auch als »Wahlparadoxon« bezeichnet wird.<sup>6</sup> Eine Erklärung für dieses scheinbar irrationale Verhalten des Wählers präsentierte freilich schon in den 1960er Jahren der amerikanische Politologe Murray Edelman. Nach Edelman kommt Wahlen auch in modernen Demokratien primär eine symbolische Funktion zu, sie verstärken »den Glauben an die Realität einer staatsbürgerlichen Mitwirkung an Politik [...]«.<sup>7</sup>

Ritual oder politisches Verfahren? Offenbar lässt sich diese Frage selbst mit Blick auf politische Wahlen in unserer Gegenwart nicht immer eindeutig beantworten. Wie aber verhielt es sich mit den Ratswahlen in der frühneuzeitlichen Stadt? Sucht man nach einer Antwort auf die im Titel gestellte Frage, so gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass politische Führungspositionen in den Jahrhunderten zwischen Reformation und Französischer Revolution in der Mehrzahl der Fälle auf ganz andere Weise besetzt wurden, nämlich aufgrund von geburtsständischen Privilegien bzw. Ämtervergabe durch den Herrscher. Die Stadt, deren politisches Führungsgremium meist durch eine Wahl bestellt oder zumindest im Amt bestätigt wurde, stellte insofern eher die Ausnahme als die Regel dar.<sup>8</sup> Hinzu kam – und man mag hier durchaus einen Zusammenhang erkennen –, dass die Gesellschaften des *Ancien Régime* in einem wesentlich größeren Ausmaß als heute auf Rituale und Akte symbolischer Kommunikation angewiesen waren, um ihre politischen Institutionen zu stabilisieren und auf Dauer zu stellen.<sup>9</sup> So dienten viele politische Verfahren bei näherem Hinsehen gar

6 Vgl. Anthony Downs, *An Economic Theory of Democracy*, New York 1957; Henrike Fröchling, *Ökonomie und Wahlen in westlichen Demokratien. Eine vergleichende Rational-Choice-Analyse*, Opladen 1998.

7 Murray Edelman, *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns*, Frankfurt a.M./New York 32005, S. 10; vgl. auch Pierre Bourdieu, *Die politische Repräsentation*, in: ders., *Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft* (édition discours 29), Konstanz 2001, S. 67–114.

8 Vgl. Ulrich Meier, Klaus Schreiner, *Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften*, in: dies. (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Bürgertum 7), Göttingen 1994, S. 11–34.

9 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489–527; Karl-Siebert Rehberg, *Die stabilisierende »Fiktionalität« von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung*, in: Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 381–407; speziell mit Blick auf die frühneuzeitlichen Städte wegweisend Richard C. Trexler, *Public Life in Renaissance Florence*, Ithaca/London 1980; vgl. dazu auch Gerd Schwerhoff, *Das rituelle Leben der mittelalterlichen Stadt*. Richard C. Trexlers Florenzstudien als Herausforderung für die deutsche Geschichtsschreibung, in: *Geschichte in Köln* 35 (1994), S. 33–60; mit weiterer Literatur zuletzt Jörg Rogge, *Stadtverfassung*,

nicht allein oder in erster Linie ihrem instrumentellen Zweck, der Beratung oder Entscheidungsfindung, sondern immer auch dem Sichtbarmachen und der symbolischen Bekräftigung der politisch-sozialen Ordnung.<sup>10</sup> Inwieweit dies auch für die Ratswahl im frühneuzeitlichen Leipzig zutrifft, soll im Folgenden geklärt werden.

## II.

Wahlen – dies muss angesichts des zuvor Gesagten zunächst betont werden – stellten mitnichten eine Errungenschaft der Moderne dar. Gewählt wurde bekanntlich bereits in der Antike. Und viele unserer heutigen politischen Begriffe haben ihre Wurzeln in der antiken Polis. Aber auch die Jahrhunderte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit kannten Wahlen: Papst und Kaiser, Bischöfe und Äbte, Stadträte und Zunftmeister, sie alle verdankten ihr Amt in irgendeiner Form einer Wahl. Mit Wahlen im modernen Sinne hatten diese vormodernen politischen Rekrutierungsverfahren allerdings bei näherem Hinsehen äußerst wenig zu tun.<sup>11</sup> Auch die Ratswahlen in den deutschen Städten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit stellten diesbezüglich keine Aus-

---

städtische Gesetzgebung und ihre Darstellung in Zeremoniell und Ritual in deutschen Städten während des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: Giorgio Chittolini, Peter Johanek (Hg.), Aspekte und Bestandteile der städtischen »Identität« in Italien und Deutschland im 14. bis 16. Jahrhundert (*Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento, Contributi* 12), Berlin/Bologna 2003, S. 193–226.

- 10 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (*Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft* 25), Berlin 2001, S. 9–24; zuletzt dies., *Herstellung und Darstellung politischer Einheit: Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert*, in: Jan Andres, Alexa Geisthövel, Matthias Schwengelbeck (Hg.), *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit* (*Historische Politikforschung* 5), Frankfurt a. M./New York 2005, S. 73–92; Michael Sikora, *Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote*, in: Stollberg-Rilinger, *Vormoderne politische Verfahren*, S. 25–51, besonders S. 42 f.; Andreas Würzler, *Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit*, in: Rudolf Schögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (*Historische Kulturwissenschaft* 5), Konstanz 2004, S. 63–91, hier S. 81.
- 11 Allgemein zum Thema Wahlen in Mittelalter und Früher Neuzeit vgl. Monika Wölk, *Wahlbewußtsein und Wahlerfahrungen zwischen Tradition und Moderne*, in: *Historische Zeitschrift* 238 (1984), S. 311–352; Reinhard Schneider, Harald Zimmermann (Hg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (*Vorträge und Forschungen* 37), Sigmaringen 1990; demnächst Christoph Dartmann, Günther Wasilowsky, Thomas Weller (Hg.), *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren* (*Historische Zeitschrift, Beihefte*), voraussichtlich München 2009.

nahmen dar.<sup>12</sup> Die Verhältnisse in Leipzig können als durchaus exemplarisch für eine Vielzahl anderer Städte gelten.<sup>13</sup>

Obwohl es in Leipzig wie in den meisten anderen mitteldeutschen Städten nie zur Ausbildung eines allein ratsfähigen Patriziats kam, entstammten Wähler und Gewählte in den Jahrhunderten der Frühen Neuzeit zumeist demselben kleinen Kreis weniger, verwandtschaftlich miteinander verflochtener Familien.<sup>14</sup> Der Rat ergänzte sich selbst durch Kooptation. Die Gemeinde besaß spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts keinerlei politische Partizipationsmöglichkeiten mehr.<sup>15</sup> Spätere Versuche

---

12 Vgl. Bruno Schlotterose, *Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters*, Diss. Münster 1953; Dietrich W. Poeck, *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)* (Städteforschung A 60), Köln 2003; Uwe Goppold, *Stadttrichter, Rat und Landesherr: Die Ratskur in Münster während des 17. Jahrhunderts*, in: Schlögl, *Interaktion* (Anm. 10), S. 93–112; Jörg Rogge, *Ir freye wale zu haben. Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der politischen Partizipation in Augsburg zur Zeit der Zunftverfassung (1368–1548)*, in: Schreiner/Meier, *Stadtregiment* (Anm. 8), S. 244–277; Gerd Schwerhoff, *Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln*, ebd., S. 188–243; Antje Diener-Staeckling, *Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten* (Studien zur Landesgeschichte 19), Halle 2008.

13 Vgl. zu den Leipziger Ratswahlen immer noch grundlegend Gustav Wustmann, *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Leipziger Rats*, in: ders. (Hg.), *Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig* 2, Leipzig 1895, S. 59–262; Otto Günzel, *Die Leipziger Ratswahlen von 1630 bis 1830. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Absolutismus*, Diss. masch. Leipzig 1922; zum Folgenden ferner ausführlich Thomas Weller, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006, S. 145–174.

14 Vgl. Heinrich Kramm, *Streiflichter auf die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Zur Frage des Patriziats*, in: Hellmuth Rössler (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), Limburg 1968, S. 125–156; Herbert Helbig, *Die wirtschaftlichen Führungsschichten in Leipzig bis 1750*, in: Friedrich Prinz, Franz-Josef Schmale, Ferdinand Seibt (Hg.), *Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl*, Stuttgart 1974, S. 216–258.

15 Ob der Leipziger Rat im Mittelalter ursprünglich von der Gemeinde gewählt wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Dies vermuten Karl Freiherr von Posern-Klett, *Urkundenbuch der Stadt Leipzig* (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II/8), Leipzig 1868, S. XXX (Einleitung); Wustmann, *Urkunden* (Anm. 13), S. 63; Walter Rachel, *Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627* (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8), Leipzig 1902, S. 3; kritisch dazu Karl Koppmann, *Zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde* 24 (1903), S. 307–323, hier S. 311 f. In der Frühen Neuzeit entschieden jedenfalls allein die Ratsherren selbst über die Besetzung des sitzenden Rats und die Wahl neuer Ratsmitglieder, wobei seit der Mitte des 16. Jahrhunderts faktisch nur noch Kaufleute und Gelehrte in den Rat aufgenommen wurden, vgl. Katrin Keller, *Gemeine Bürgerschaft und Obrigkeit. Zu Wirkungsmöglichkeiten von Handwerksmeistern innerhalb städtischer Selbstverwaltungsorgane Leipzigs im 16. Jahrhundert*, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit* (Städteforschung A 34), Köln, Weimar, Wien 1994, S. 183–190, hier S. 185; zur Zusammensetzung und zur Wahl des Leipziger Rats im Mittelalter vgl. ferner Henning Steinführer, *Der Leipziger*

der Bürgerschaft, durch Einrichtung eines eigenen Vertretungsorgans Einfluss auf die städtische Politik zu gewinnen, so geschehen in den Jahren 1592/93 und zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, blieben Episoden und scheiterten langfristig am Widerstand des Rates und des Landesherrn.<sup>16</sup>

In der Frühen Neuzeit bestand der Leipziger Rat aus drei »Ratsmitteln« oder »Dritteln« mit jeweils zwölf Ratsherren und einem Bürgermeister an der Spitze, von denen immer eines im Regiment war. Bei der Wahl des neuen »sitzenden« oder regierenden Rats griff man zuerst auf die Mitglieder des Drittels zurück, das turnusgemäß mit dem Regiment an der Reihe war. Neue Ratsherren wurden nur dann ins Kollegium aufgenommen, wenn durch Tod oder Ausscheiden von Ratsmitgliedern Ratsstühle vakant geworden waren.<sup>17</sup> Ein kompletter Austausch der politischen Führungsspitze war also als möglicher Wahlausgang von vornherein ausgeschlossen – und auch gar nicht beabsichtigt. Schon allein daran lässt sich erkennen, dass die Bedeutung der Ratswahl weniger im Wahlergebnis lag, das selten Überraschungen barg, als vielmehr im Akt des Wahlvorgangs selbst, auf den ich nun näher eingehen möchte.

Nach der um 1500 zu datierenden sogenannten »Alten Ratsordnung« sollte der neue Rat in Leipzig stets von den Mitgliedern aller drei Räte gewählt werden. Gustav Wustmann vermutet jedoch, dass das Verfahren, wie es die »Alte Ratsordnung« vorsah, nie praktische Relevanz besessen hat.<sup>18</sup> In der Praxis sei die Liste des neuen Rats vielmehr zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlicht durch den abtretenden alten aufgestellt worden.<sup>19</sup> 1513 sprach sich dann Herzog Georg gegen diese Praxis aus und verfügte, dass künftig der neue Rat »nicht allein durch die ihenigen, die desselbigen jars im rat und regiment gesessen, sondern auch in beiwesen der andern zweier burgermeister und des halben teils der eldisten, irer beisitzer und ratskompan« gewählt

---

Rat im Mittelalter. Die Ratsherren, Bürgermeister und Stadtrichter 1270–1539 (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 3), Dresden 2005, bes. S. 15–19.

- 16 Vgl. dazu Philip R. Hoffmann, *Rechtmäßiges Klagen oder Rebellion? Konflikte um die Ordnung politischer Kommunikation im frühneuzeitlichen Leipzig*, in: Schlögl, *Interaktion* (Anm. 10), S. 309–356; Henning Steinführer, *Der Leipziger Calvinistensturm von 1593*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 68 (1998), S. 335–349; Detlef Döring, *Ein bisher unbekannter Bericht über den »Calvinistensturm« vom 19./20.5.1593 in Leipzig*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 85 (1984), S. 205–225; ders., *Das Leben in Leipzig in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Dargestellt anhand der Annalen des Zacharias Schneider*, in: *Leipzig. Aus Vergangenheit und Gegenwart. Beiträge zur Stadtgeschichte* 3 (1984), S. 150–175, hier S. 160–165.
- 17 Vgl. Wustmann, *Urkunden* (Anm. 13), S. 61–63; Günzel, *Ratswahlen* (Anm. 13), S. 5. Der dreijährige Ratsturnus war eine auch in anderen mitteleuropäischen Städten weit verbreitete Erscheinung, vgl. Kramm, *Streiflichter* (Anm. 14), S. 134 f.; Staeckling, *Himmel* (Anm. 12).
- 18 Die Abstimmung sollte für jeden zu wählenden Ratsherrn einzeln mittels schwarzer und weißer Kugeln zwischen drei von der Versammlung zuvor nominierten Kandidaten erfolgen, Wustmann, *Urkunden* (Anm. 13), S. 137–147, Nr. 9, hier S. 138 f.
- 19 Ebd., S. 64.

werde.<sup>20</sup> Allmählich entwickelte sich daraus dann wohl jenes Verfahren, das spätestens seit dem 17. Jahrhundert Beachtung fand und bis zur Einführung der sächsischen Städteordnung 1832 keinen grundlegenden Veränderungen mehr unterlag. Dabei lassen sich grob drei Phasen erkennen, die zeitlich und räumlich klar voneinander abgegrenzt waren und sich durch einen unterschiedlichen Grad an Öffentlichkeit und Ritualität auszeichneten.

Noch vor der eigentlichen Wahl trat der enge Rat zur geheimen Beratung oder »Praedeliberation« über die Besetzung des künftigen Rats zusammen. Der sogenannten »Enge« gehörten nur die Inhaber der höchsten Ratsämter, die Bürgermeister und Konsulenten oder Prokonsuln und die Baumeister an. Dieses Gremium wickelte schon seit etwa 1630 die wichtigsten Regierungsgeschäfte allein ab.<sup>21</sup> Nur schwerwiegende Entscheidungen bedurften auch weiterhin der Zustimmung aller drei Räte. In diesen Fällen trat die Enge aber schon vorher zusammen, um die nachfolgende Beschlussfassung in den drei Räten vorzubereiten. Für die Ratswahl bedeutete dies: Die Mitglieder der Enge, die sogenannten »Senioren«, einigten sich auf eine Liste, die danach vom regierenden Bürgermeister der Versammlung aller drei Räte zur Wahl, oder besser: zur Bestätigung, vorgestellt wurde.

Damit begann die zweite Phase, die eigentliche Ratswahl. Die Entscheidung über die Besetzung des sitzenden Rates war allerdings längst gefallen, wenn sich alle drei Räte zu diesem Zweck versammelten. Das Verhältnis zwischen »Praedeliberation« und Abstimmung beschrieb Bürgermeister Adrian Steger wohl recht treffend, als er vor der Versammlung aller drei Räte am 22. Juli 1738 bemerkte, »es binde zwar der Schluß der Herrn Senioren die andern Herren nicht, jedoch wäre man auch niemahls von demjenigen, was daselbst zum gemeinen besten beschlossen worden, abgegangen«.<sup>22</sup> Trotzdem wurde über die vom regierenden Bürgermeister vorgeschlagene Liste eigens noch einmal abgestimmt. Dabei unterschied sich diese Abstimmung von den vorausgegangenen Beratungen in der Enge in mehrfacher Hinsicht grundlegend.

Während die Beratungen in der Enge unter strenger Geheimhaltung und gänzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hatten, wurde die Wahl in den drei Räten bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts schon am Sonntag vorher von den Kanzeln der Thomas- und der Nikolaikirche abgekündigt und ein Gebet dazu gesprochen. Auch der Wahltag selbst begann um sieben Uhr morgens mit einem allgemeinen Gottesdienst, bei dem der Superintendent eine Wahlpredigt hielt und eine vom Thomas-

---

20 Zit. nach ebd.

21 Vgl. ebd., S. 64, 77; Rachel, *Verwaltungsorganisation* (Anm. 15), S. 5 f.

22 Stadtarchiv Leipzig (im Folgenden: StadtAL), Tit. VIII, Nr. 36 e »Protocoll bey gehaltenen Rathswahlen angefangen den 17. August 1700–1769, fol. 238 r (Protokoll vom 22. Juli 1738), vgl. Günzel, *Ratswahlen* (Anm. 13), S. 159.

kantor eigens komponierte Kirchenmusik aufgeführt wurde.<sup>23</sup> Die sakrale Einbettung verlieh dem Wahlakt zusätzliche Weihe und legitimierte den Rat als gottgewollte Obrigkeit. Zugleich eröffneten sich hier aber auch symbolische Partizipationschancen für die Bürgerschaft, die als politische Gemeinde in Leipzig zu dieser Zeit zwar bereits völlig bedeutungslos war, aber auf diese Weise zumindest als Kirchengemeinde Anteil an der Wahl nahm.<sup>24</sup> Die religiösen Handlungen beschränkten sich allerdings nicht auf den Kirchenraum, sondern setzten sich im Rathaus fort. Nach dem Ende des Gottesdienstes kamen die Ratsherren in der Ratsstube zusammen. Vor der Wahl las der Ratsschreiber, der mit den Ratsherren an der Ratstafel Platz nahm, das 1. Kapitel aus dem Buch Josua, den 20. Psalm und einige Gebete.<sup>25</sup>

Dann erst begann die eigentliche Wahl, die vom regierenden Bürgermeister eröffnet wurde, wobei auch dieser zunächst noch einmal Gott für Schutz und Segen und seinen Ratskollegen für ihre geleisteten Dienste dankte. Im Anschluss trug er, wenn keine Neubesetzungen anstanden, der Versammlung vor, welche der Ratsherren gemäß der in der Enge verabschiedeten Liste im nächsten Jahr dem sitzenden Rat angehören sollten, und stellte den Anwesenden »anheimb [...], was sie dabey erinnern wollten«. <sup>26</sup> Was nun folgte, ist für die Frage nach Ritual oder Verfahren von besonderem Interesse und sagt viel über den generellen Charakter und die Probleme politischer Beratungs- und Entscheidungsfindung in einer ranggeordneten Gesellschaft aus. Die Wahl erfolgte nach dem sogenannten Umfrageprinzip. Das heißt, jeder Ratsherr gab nach seinem jeweiligen Rang geordnet, in einer festen Reihenfolge sein Votum ab: zunächst die anderen beiden Bürgermeister, dann die Prokonsuln und die übrigen Ratsherren aus den beiden ruhenden Ratsdritteln nach ihrem Dienstalder. Die

23 Das sogenannte Ratsbegängnis fand seit 1515 abwechselnd in der Thomas- und in der Nikolaikirche statt, vgl. Wustmann, *Urkunden* (Anm. 13), S. 67; Johann Sebastian Bach, *Ratswahlkantaten 1 und 2*, kritischer Bericht von Christiane Fröde (Johann Sebastian Bach, *Neue Ausgabe sämtlicher Werke*, hg. vom Bach-Institut Göttingen und vom Bach-Archiv Leipzig, Serie 1: *Kantaten*, Bde. 32,1 und 32,2), Leipzig 1992–1994.

24 Auch in patrizisch verfassten Reichsstädten wie Nürnberg lässt sich eine Dominanz liturgischer Rituale im Zusammenhang mit den Ratswahlen erkennen, vgl. Jörg Rogge, *Kommunikation, Herrschaft und politische Kultur. Zur Praxis der öffentlichen Inszenierung und Darstellung von Rats Herrschaft in Städten des deutschen Reiches um 1500*, in: Schlögl, *Interaktion* (Anm. 10), S. 381–407, S. 397; Eberhard Isenmann, *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)*, in: Peter Blickle (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 191–261, hier S. 198, spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem »ratsherrlichen Gottesgnadentum«.

25 Vgl. Günzel, *Ratswahlen* (Anm. 13), S. 9. Die quasi liturgische Funktion, die der Stadtschreiber dabei ausübte, geht vermutlich auf vorreformatorische Ursprünge zurück. Im Mittelalter versahen Syndikus oder Stadtschreiber in der Ratsskapelle das Amt des Messpriesters, Wustmann, *Urkunden* (Anm. 13), S. 67; vgl. auch Enno Bünz, *Die Leipziger Ratsskapelle im späten Mittelalter*, in: *Stadtgeschichte. Mitteilungen des Leipziger Geschichtsvereins e. V.*, 2007, S. 17–61.

26 StadtAL Tit. VIII, Nr. 36d, fol. 47v (Ratswahlprotokoll vom 20. August 1666), vgl. Günzel, *Ratswahlen* (Anm. 13), S. 10.

im Regiment befindlichen Ratsmitglieder gaben ihre Stimmen ganz zum Schluss ab. Auch hier waren es aber nur die Ranghöheren, die ihr Votum kurz begründeten, wohingegen sich die Rangniedrigeren ihren Vorrednern in der Regel anschlossen, sodass die Protokolle in einer langen Reihe von »etiam« oder »similiter« enden. Nach Abgabe der Voten stellte der regierende Bürgermeister das Ergebnis fest, das in der Regel einstimmig ausfiel. Für den Fall, dass Novizen in den Rat gewählt werden sollten oder eines der auf Lebenszeit zu vergebenden Ämter neu zu besetzen war, wurde darüber zunächst separat abgestimmt. Die Stimmabgabe verlief auch hier nach demselben Muster mit dem einzigen Unterschied, dass die Kandidaten selbst nicht an der Wahl teilnahmen und während der Stimmabgabe den Raum verlassen mussten.

Halten wir fest: Die Wahl diente nicht etwa der Entscheidungsfindung, denn die Liste der zu wählenden Kandidaten stand ja bereits fest. Im ganzen 17. und 18. Jahrhundert ist es denn auch nicht ein einziges Mal vorgekommen, dass die Kandidaten, auf die man sich in der Enge geeinigt hatte, nicht auch die Anerkennung der drei Räte gefunden hätten.<sup>27</sup> Im Vordergrund stand also offenbar etwas ganz anderes. Wir haben es hier mit einem symbolischen Akt zu tun, was aber keineswegs bedeutet, dass dieser Teil der Wahl deshalb unwichtig oder gar überflüssig gewesen wäre. Ganz im Gegenteil, durch die Wahl in den drei Räten vergewisserte sich der Rat zunächst einmal selbst seiner Einheit als Korporation. Die Entscheidung in den drei Räten inszeniert einen Konsens, der faktisch nicht immer vorhanden war. Ausweislich der Engeprotokolle wurde gerade um die Benennung von neu hinzu gewählten Ratsherren immer wieder hart gerungen. Ein Dissens durfte – auch das ist typisch für die frühneuzeitliche Gesellschaft – in der Regel nicht nach außen gezeigt werden.<sup>28</sup> Zugleich bekräftigte die Wahl in den drei Räten die innere Ordnung der Korporation, sprich die Rangfolge der Ratsherren. Denn so, wie die Gesellschaft insgesamt streng hierarchisch gegliedert war, handelt es sich auch beim Leipziger Rat keineswegs um eine Versammlung von Gleichen. Die Abstimmung verlief denn auch ranggeordnet und auf Verstöße gegen die hergebrachte Abstimmungsordnung reagierten die Ratsherren, wie sich noch zeigen wird, äußerst empfindlich. Durch ihr feierliches Zusammentreten hinter verschlossenen Türen grenzte sich der exklusive Kreis der Leipziger Ratsherrn zugleich vom Rest der Bürgerschaft ab, die zwar wusste, dass der Rat zur

---

27 Ebd.

28 Vgl. Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; Wolfgang Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptualisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft (Historische Zeitschrift, Beiheft 39), München 2004, S. 13–122.

Wahl zusammengetreten war, vom Wahlvorgang selbst aber im buchstäblichen Sinne ausgeschlossen war.<sup>29</sup>

Erst die dritte Phase, der feierliche Ratswechsel, also die Übergabe der Amtsgeschäfte vom alten an den neuen Rat, bezog dann die Bürgerschaft als politische Gemeinde mit ein, wenngleich letzterer dabei eine rein passive Rolle zukam. Zwischen Ratswahl und Ratswechsel lag in der Regel eine Woche. In der Zwischenzeit musste die Liste mit den neuen Ratsherrn durch einen reitenden Boten nach Dresden überstellt, dort vom Kurfürsten bestätigt und wieder zurück nach Leipzig verbracht werden. Eine Woche war dafür knapp bemessen, manchmal kam es zu Verzögerungen, was vom Leipziger Rat als empfindliche Schmälerung seiner Autorität gegenüber der Bürgerschaft angesehen wurde. Darauf ist noch zurückzukommen.

Zunächst aber zum Ablauf des Ratswechsels: Am Vormittag fanden sich, soweit vorhanden, zunächst die Novizen, also die gänzlich neu ins Ratskollegium aufgenommenen Ratsherren, auf dem Rathaus ein, die in die Ratsstube geleitet wurden, wo sie einen Religionseid und, wenn sie noch nicht Bürger waren, auch den Bürgereid ablegen mussten.<sup>30</sup> Um zwölf Uhr begannen dann die eigentlichen Feierlichkeiten. Unter dem dreimaligen Läuten der Rathausglocke<sup>31</sup> versammelten sich nun die Vertreter der Bürgerschaft im Rathaussaal. Dabei handelte es sich um die Handlungsdeputierten, die Kramermeister, die Vorsteher und Oberältesten der Innungen und die Gassenmeister aus den Vorstädten. Der Rest der Bürgerschaft blieb auch hier ausgeschlos-

29 Vgl. dazu auch Thomas Weller, *Der Ort der Macht und die Praktiken der Machtvisualisierung. Das Leipziger Rathaus in der Frühen Neuzeit als zeremonieller Raum*, in: Christian Hochmuth, Susanne Rau (Hg.), *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 13)*, Konstanz 2006, S. 285–307; allg. zum ambivalenten Charakter des Rathauses als öffentlichem Raum; Susanne Rau, Gerd Schwerhoff, *Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*, in: dies. (Hg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 21)*, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 11–52, hier S. 42; grundlegend zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Geheimnis in der Frühen Neuzeit; Lucian Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979; Andreas Gestrich (Hg.), *Absolutismus und Öffentlichkeit. Struktur und Funktion politischer Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 104)*, Göttingen 1994; Johannes Kunisch, *Absolutismus und Öffentlichkeit*, in: Hans-Wolf Jäger (Hg.), *»Öffentlichkeit« im 18. Jahrhundert (Das achtzehnte Jahrhundert, Supplementa 4)*, Göttingen 1997, S. 33–49.

30 Wenn Universitätsangehörige in den Rat gewählt wurden, versicherten sich diese dabei vielfach der Wahrung ihres Rechtsstatus. So erklärten etwa im Jahre 1650 die neu in den Rat gewählten Magister Johann Philipp und Dr. Johann Preibisius, bevor sie ihre Eide ableiteten, dass diese nicht anders »als salvis privilegiis et iuribus Academicis« zu verstehen seien, *StadtAL*, Tit. VIII, Nr. 3 (Ratswahlprotokoll von 1650), zitiert nach Günzel, *Ratswahlen (Anm. 13)*, S. 53.

31 Geläutet wurde um zwölf, um Viertel nach zwölf und um Viertel vor eins. Im 18. Jahrhundert begann das Läuten erst um ein Uhr mittags. Um halb zwei und um zwei Uhr wurde zum zweiten und zum dritten Mal geläutet, *Wustmann, Urkunden (Anm. 13)*, S. 70.

sen.<sup>32</sup> Nach dem dritten Glockenschlag betrat dann der alte Rat den Rathaussaal und nahm auf einem an der Südseite des Saales befindlichen Podest Platz, genau an dem Ort also, wo die Vertreter des Rats auch die Halsgerichtsbarkeit ausübten und wo der Kurfürst bei der Erbhuldigung den Huldigungseid von Rat und Universität, bis 1657 auch der Ritterschaft entgegennahm.<sup>33</sup> Der regierende Bürgermeister hielt zunächst eine an die Bürgerschaft adressierte Rede. Danach verlas der Stadtschreiber den Anwesenden das landesherrliche Konfirmationsdekret, das stets mit der Aufforderung endete, dem neuen Rat Gehorsam zu leisten.<sup>34</sup>

Anders als in den meisten Reichsstädten konstituierte sich das Verhältnis zwischen städtischer Obrigkeit und Untertanen also nicht jedes Jahr aufs Neue durch eine wechselseitige Eidesleistung,<sup>35</sup> sondern im buchstäblichen Sinne per Dekret, in dem die Bürgerschaft durch den Kurfürsten aufgefordert wurde, dem von ihm bestätigten neuen Rat Gehorsam zu leisten. Mit der anschließenden Verlesung der städtischen Statuten durch den Stadtschreiber endete der Teil des Zeremoniells, an dem die Bürgerschaft zumindest als Zuhörer beteiligt war. Obgleich die Bürgerschaftsvertreter hier bloß noch als stumme Statisten fungierten, haben wir es gleichwohl mit einem Rest gemeindlicher Mitbestimmung zu tun, wie wir sie aus den mittelal-

---

32 Ebd., S. 68.

33 Vgl. Weller, Ort (Anm. 29), S. 301. Einen guten Überblick über die räumlichen Verhältnissen gewährt der anlässlich der Erbhuldigung für Friedrich August II. 1733 angefertigte Grundriss des ersten Obergeschosses, in: Volker Rodekamp (Hg.), *Das Alte Rathaus zu Leipzig*, Leipzig 2004, S. 68 (Original in: StadtAL, RRA (F), Nr. 967).

34 Die Leipziger Bürger sollten »mehrgemelte Personen vor ihre geordnete Bürgermeister und Rathspersonen erkennen, dafür ehren und halten und sich gegen ihnen also erzeigen, wie gehorsamen Bürgern zu thun eignet und gebühret«, StadtAL, Tit. VIII, Nr. 33 »Ratswahl-Bestätigungen de ao. 1642 usq. 1699«.

35 Vgl. Rainer Jooß, *Schwören und Schwörtage in süddeutschen Städten. Realien, Bilder, Rituale*, in: Hermann Maué (Hg.), *Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen – Abzeichen – Hoheitszeichen*, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* 1993, S. 7–254, hier S. 153–168; Wolf-Henning Petershagen, *Schwörpflicht und Volksvergnügen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und städtischen Festkultur in Ulm* (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 29), Ulm 1999. Nichtsdestoweniger waren die Bürger durch Ableistung des Bürgereides beim Erwerb des Bürgerrechts Rat und Landesherrn gegenüber eidlich zu Gehorsam verpflichtet. Zudem mussten sie jedem neuen Landesherrn den Huldigungseid leisten; zur Bedeutung des Bürgereids vgl. immer noch grundlegend Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958; zuletzt Gerhard Dilcher, *Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur*, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 83–97; zu den Erbhuldigungen vgl. allg. André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart, New York 1991; zu Leipzig Katrin Keller, *Machttheater? Landesherrliche Huldigungen im 16. bis 19. Jahrhundert*, in: dies. (Hg.), *Feste und Feiern. Zum Wandel städtischer Festkultur in Leipzig*, Leipzig 1994, S. 7–35; Weller, *Theatrum* (Anm. 13), S. 174–230.

terlichen Städten kennen. Welchen Stellenwert die Ratsherren selbst der Gemeinde beimaßen, erhellt jedoch schon daraus, dass nur in einem einzigen Ratswahlprotokoll überhaupt darauf Bezug genommen wird. Anlässlich der außerordentlichen Wahl des Bürgermeisters Gräwe im Jahre 1719 heißt es, man habe »denen von der Bürgerschaft notificiret«, dass Gräwe das Amt des regierenden Bürgermeisters bis zur Ratswahl im August übernehmen werde, was »die Bürgerschaft durch ihr Stillschweigen approbiert« habe.<sup>36</sup> Dessen ungeachtet bedeutete die Teilnahme am Ratswechsel aus Sicht der Bürgerschaftsvertreter eine besondere Auszeichnung. Auf diese Weise konnten auch sie sich vom Rest der städtischen Bevölkerung abgrenzen.<sup>37</sup> Der Ratswechsel erneuerte und legitimierte also nicht allein das Herrschaftsverhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen, sondern ließ auch soziale Unterschiede innerhalb der zuletzt genannten Gruppe sichtbar werden und bekräftigte auf diese Weise die soziale Ordnung der Stadt als Ganzes.

Der Kern des Rituals, die eigentliche Amtsübergabe, fand aber wiederum unter gänzlichem Ausschluss der Öffentlichkeit statt.<sup>38</sup> Nach der Verlesung der Statuten zog sich der alte Rat wieder in die Ratsstube zurück. Die abtretenden Ratsherren nahmen an der Ratstafel Platz. Der regierende Bürgermeister dankte in einer Rede seinen Ratskollegen für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit. Einer der Ratsherren erwiderte den Dank. Dann verließen diejenigen den Raum, die auch im kommenden Jahr im Regiment sitzen würden, und begaben sich in die Einnahmestube, wo sich bereits die übrigen Ratsherren versammelt hatten. Nach Aufforderung durch den Bürgermeister geleiteten als nächstes die beiden jüngsten Ratsherren den neuen Rat aus der Einnahme- in die Ratstube, wo dieser zunächst auf den Stühlen gegenüber der Ratstafel Platz nahm. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Bürgermeister und der nochmaligen Verlesung der landesherrlichen Konfirmation traten die neuen Ratsherren nun paarweise, nach ihrem jeweiligen Rang geordnet, an die Ratstafel und schworen kniend, die Hand auf die Bibel gelegt, den vom Stadtschreiber verlesenen Ratsherreneid. Nachdem alle Mitglieder des neuen Rates vereidigt waren, übergab der regierende Bürgermeister seinem Amtsnachfolger die Amtsinsignien, Pultschlüssel und Siegel. Nun tauschten der alte und der neue Rat die Plätze. Danach wurden die noch verbleibenden Ratsmitglieder aus der Einnahmestube geholt. Vor dem vollzählig versammel-

36 StadtAL, Tit. VIII, Nr. 36e, fol. 93v (Protokoll vom 15. März 1719), vgl. Günzel, Ratswahlen (Anm. 13), S. 12, Anm. 2.

37 Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges wurde hinsichtlich der Partizipation der Bürgerschaft noch feiner differenziert. Seit 1765 wurde den Handelsdeputierten und Kramern die Konfirmation in der Enge lediglich durch ein Ratsmitglied verlesen. Die Innungs- und Gassenmeister mussten weiterhin im Ratssaal vor dem Rat erscheinen, Günzel, Ratswahlen (Anm. 13), S. 12 f.

38 Zum Folgenden vgl. ebd., S. 13–16; Wustmann, Urkunden (Anm. 13), S. 68–70.

ten Kollegium hielt der neue Bürgermeister seine Antrittsrede.<sup>39</sup> Anschließend schritt man zur Neuvergabe der Ratsämter. Obwohl auch über die Ämterverteilung längst in der Enge entschieden worden war, verließen für die Ämtervergabe pro forma außer den dafür vorgesehenen Ratsherren noch einige weitere »Kandidaten« den Raum. Die Abstimmung entsprach dem bei der Wahl des neuen Rats in den drei Räten üblichen Verfahren. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts ging man zu einer summarischen Vergabe der Ämter über. Bürgermeister Stieglitz erklärte 1747, es sei zwar »ehemahls eingeföhret gewesen, diejenigen, so zu einer Stube deputiret werden sollten, besonders abtreten zu laßen«. Da aber »nicht abzusehen, wozu diese Weitläufigkeit nutze«, habe man beschlossen, über die Besetzung der Ämter summarisch abzustimmen, um »die Zeit zu kürzen, damit es dem Collegio nicht so beschwerlich gemacht werde«.<sup>40</sup>

Bezeichnenderweise hatte sich den Zeitgenossen diese Frage bis zu diesem Zeitpunkt aber offenbar nie gestellt. Die minutiöse Beachtung des Zeremoniells wurde für den Amtswechsel vielmehr als konstitutiv angesehen. Schon kleinste Formfehler konnten das Ergebnis in Zweifel ziehen. Dies ist bei Wahlen auch heute noch so – und doch liegen die Unterschiede zu modernen Wahlen auf der Hand. Legt man die hier vorgenommene Einteilung in drei Phasen zugrunde, so weist allenfalls die erste Phase, die geheime Beratung in der Enge, Merkmale eines politischen Verfahrens im Sinne der eingangs aufgestellten Definition auf. Dies ist unter anderem daran ablesbar, dass die zeremonielle Rahmung der Versammlung auf ein Mindestmaß reduziert war. Abgestimmt wurde zwar auch in der Enge nach dem Umfrageprinzip, trotzdem lassen die Protokolle bisweilen durchaus Dissens erkennen. Gerade bei der Neuaufnahme von Novizen ins Ratskollegium war man sich nicht immer einig, vielfach mussten sich die Ratsherren zwischen mehreren Kandidaten entscheiden, die innerhalb und außerhalb des Kollegiums einflussreiche Fürsprecher und Gegner hatten.<sup>41</sup> Solche Debatten konnten aber gewissermaßen nur im »stillen Kämmerlein« ausgetragen werden, da Konsens und Einheit der Korporation unumstößliche Grundwerte waren, die es nach außen hin zu wahren galt.

So wird das aus unserer Sicht recht umständliche und scheinbar überflüssige Prozedere bei der Wahl in den drei Räten erst verständlich. Was hier stattfand, war nach unserem Verständnis gar keine Wahl mehr, sondern lediglich die Inszenierung einer Wahl. Auf den symbolischen Mehrwert dieses Akts ist bereits hingewiesen worden. Der Ratswechsel selbst war dann erst recht ein »bloßes« Ritual. Das heißt aber gerade

---

39 Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts waren diese Reden besonders elaboriert. Einige dieser Reden finden sich bei Johann Christian Lünig, *Grosser Herren, vornehmer Ministren und anderer berühmter Männer gehaltene Reden*, 4 Bände, Leipzig 1707–1708.

40 StadtAL, Tit. VIII, Nr. 36e, fol. 319v (Abwechslungsprotokoll vom 28. August 1747), vgl. Günzel, *Ratswahlen* (Anm. 13), S. 15.

41 Vgl. dazu ausführlich Weller, *Theatrum* (Anm. 13), S. 151–161.

nicht, dass dieser Akt deshalb weniger wichtig gewesen wäre. Ganz im Gegenteil: auch was sich hier abspielte, war aus Sicht der Zeitgenossen gewissermaßen mehr als »nur Theater«. Erst durch den feierlichen Akt des Ratswechsels wurde das Verhältnis zwischen städtischer Obrigkeit und Bürgerschaft neu begründet und legitimiert. Konnte der Ratswechsel nicht zum vereinbarten Termin stattfinden, schuf dies gewissermaßen ein Machtvakuum oder jedenfalls eine Situation der Unsicherheit, die die Autorität des Rates untergrub und die es aus Sicht der Ratsherren schon deshalb unter allen Umständen zu vermeiden galt.

Dass diese Fälle in Leipzig häufiger vorkamen, hängt wiederum damit zusammen, dass der Leipziger Rat zwar über weitgehende politische Autonomierechte verfügte und sich darin nur unwesentlich vom Stadtrat so mancher Reichsstadt unterschied. Dennoch war die Stadt Leipzig eben nicht reichsunmittelbar und der Rat eine vom sächsischen Kurfürsten abhängige Unterobrigkeit.<sup>42</sup> Das mitunter spannungsreiche Verhältnis zwischen Landesherrn und Rat wirkte sich auch auf die Ratswahl aus, und zwar in zweifacher Hinsicht: nämlich erstens, was die Besetzung von Ämtern und zweitens, was den Ratswahltermin anbelangte.

### III.

Zunächst zur Ämtervergabe: Der Leipziger Rat pochte gegenüber dem Kurfürsten stets auf die Freiheit der Ratswahl. Unter »freier Wahl« war nun aber keineswegs das zu verstehen, was wir heute damit verbinden würden. Was der Leipziger Rat um jeden Preis zu verteidigen suchte, war lediglich das Recht, sich selbst nach eigenem Gutdünken zu ergänzen. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder ins Ratskollegium sollte also einzig und allein dem Stadtrat selbst obliegen. Spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, kam es jedoch immer häufiger vor, dass der Kurfürst oder andere hochgestellte Persönlichkeiten am Dresdener Hof Wahlempfehlungen für bestimmte Kandidaten auf einen Ratsstuhl aussprachen. Und dem Leipziger Rat fiel es immer schwerer, sich derartigen Wünschen zu widersetzen. Der vielleicht prominenteste Fall – der auch architektonische Spuren hinterlassen hat und deshalb noch heute im kollektiven Gedächtnis der Stadt präsent ist – ist der des im Jahr 1701 auf kurfürstlichen Befehl gewählten Bürgermeisters Franz Conrad Romanus.<sup>43</sup> Abgese-

42 Gleichwohl handelte es sich hier nie um ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, sondern eher um ein wechselseitiges Geben und Nehmen. Leipzig war stets sowohl Objekt als auch Subjekt kursächsischer Politik, vgl. Karlheinz Blaschke, *Die kursächsische Politik und Leipzig im 18. Jahrhundert*, in: Wolfgang Martens (Hg.), *Zentren der Aufklärung Band 3: Leipzig. Aufklärung und Bürgerlichkeit (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 17)*, Heidelberg 1990, S. 23–38.

43 Gustav Wustmann, *Anhang: Der Bürgermeister Franz Conrad Romanus*, in: ders., *Urkunden (Anm. 13)*, S. 263–352; Susanne Schneider, »wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt«. Der

hen von Romanus, der nach nur vier Jahren im Amt ein unrühmliches Ende nahm, gab es jedoch noch eine ganze Reihe weiterer Fälle, in denen mehr oder weniger geeignete Personen durch kurfürstliche Protektion die Ratsherrenwürde erlangten.<sup>44</sup>

Man sollte indes nicht glauben, dass es ansonsten rein »fachliche« Kriterien gewesen wären, die die Leipziger Ratsherren zu ihrer Entscheidung für oder gegen einen Kandidaten für einen Ratsstuhl bewogen. Ganz im Gegenteil, unabhängig von den Beziehungen eines Kandidaten zu einflussreichen Kreisen bei Hofe spielte die Frage, ob bereits einer seiner Verwandten im Leipziger Rat saß oder gesessen hatte, in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Es wäre jedoch vollkommen verfehlt, diese in der Frühen Neuzeit generell verbreitete Praxis als Vetternwirtschaft abzutun oder gar moralisch zu verurteilen.<sup>45</sup> Wir sprechen hier über eine Gesellschaft, in der man zunächst einmal in einen bestimmten Stand geboren wurde und in der sozialer Aufstieg durch Leistung eher die Ausnahme, in jedem Fall aber besonders legitimationsbedürftig war.<sup>46</sup> Dass der Sohn eines Ratsherrn also ebenfalls Ratsherr wurde, hatte aus Sicht der Zeitgenossen durchaus nichts Anrüchiges. Weitaus problematischer schien es, wenn ein sozialer Aufsteiger, der aus keiner der alteingessenen Leipziger Familien stammte, seine Kontakte bei Hofe zu nutzen suchte, um sich einen Ratsherrenstuhl zu verschaffen.

Letzteres war etwa der Fall, als im Jahre 1716 der Herrnherr Peter Hohmann auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten in den Rat gewählt wurde.<sup>47</sup> Hohmann war 1680, siebzehnjährig, als Handelslehrling nach Leipzig gekommen und hatte es binnen kurzer Zeit als Kaufmann und Bankier zu einem beträchtlichen Vermögen gebracht. Das eigentlich Anstößige war jedoch gar nicht einmal Hohmanns Aufnahme in den Rat auf Druck des Landesherrn. Dergleichen war in der Vergangenheit bereits mehrmals vorgekommen. In diesem speziellen Fall aber beließ es der Kurfürst nicht dabei, Hohmann den Einzug ins Ratskollegium zu verschaffen. Gegen seinen erklärten Willen sollte der Leipziger Rat dem neu gewählten Ratsherrn zugleich eine gerade freigewordene Stelle als Baumeister übertragen. Dies entsprach ganz und gar nicht der bisherigen Praxis. Bis dato war beim Vakantwerden einer Baumeisterstelle stets der dienstälteste Ratsherr mit dem prestigeträchtigen Amt bedacht worden.

---

»Fall« des Leipziger Bürgermeister Franz Conrad Romanus, in: Zeitsprünge 4 (2000), S. 355–377.

44 Vgl. mit weiteren Beispielen Wustmann, Urkunden (Anm. 13), S. 97–113; Günzel, Ratswahlen (Anm. 13), S. 113–163; Weller, Theatrum (Anm. 13), S. 151–161, 313–336.

45 Vgl. dazu grundlegend Wolfgang Reinhard, Freunde und Kreaturen, »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 14), München 1979.

46 Vgl. Winfried Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988; Günther Schulz (Hg.), Sozialer Aufstieg, Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25), München 2002.

47 Vgl. zum Folgenden ausführlich Weller, Theatrum (wie Anm. 13), S. 299–307.

Vergeblich wies der Rat August den Starken darauf hin, dass die Wahl Hohmanns zum Baumeister den aufgrund ihres Alters und ihrer Verrichtungen für das Amt prädestinierten Personen und ihren Familien »zur Kränkung gereichen« würde, weshalb daraus »nichts als Jalousie und Mißhelligkeit entstehen« würde.<sup>48</sup> Alle Versuche, den Kurfürsten umzustimmen, scheiterten jedoch. Die Ratsherren mussten dem Drängen des Landesherrn schließlich nachgeben – die Befürchtung aber, dass die Wahl Hohmanns zu »Jalousie und Misshelligkeiten« im Kollegium führen würde, sollte sich nur zu bald bewahrheiten.

Dies wiederum hing damit zusammen, dass Hohmann nicht nur nach dem Amt strebte, sondern als Baumeister auch einen bevorzugten Rang innerhalb des Ratskollegiums beanspruchte. Diesen wollten ihm die übrigen Ratsherren aber unter keinen Umständen gewähren, da bislang die Rangordnung innerhalb des Ratskollegiums ausschließlich vom Dienstalder der Ratsherren abgehängt hatte. Lediglich die Bürgermeister und die Prokonsuln genossen qua Amt einen besonderen Rang.<sup>49</sup> Auch ein ausdrücklicher Befehl des Landesherrn vom 30. April 1716, Hohmann den dem Baumeister »competirenden locus und rang« zuzuweisen,<sup>50</sup> blieb wirkungslos.<sup>51</sup> Dies hatte nun zur Folge, dass Hohmann in den Sitzungen des engeren Rates, an denen er als Baumeister teilnehmen durfte, stets hinter denjenigen rangierte und seine Stimme abgeben durfte, die bereits länger im Rat saßen, auch wenn die Betroffenen erst nach ihm das Amt des Baumeisters erhalten hatten.

Wenn in der Folgezeit erneut Baumeisterstellen vakant wurden, fiel die Wahl aufgrund der bisherigen Vergabep Praxis stets auf Ratsherren, die dem Rat bereits längere Zeit angehört hatten als Hohmann. 1717 wählte man den Hofrat Johann Jakob Kees zum Baumeister, der seit 1702 im Leipziger Rat saß. 1725 fiel die Wahl auf Johann Philipp Küstner, der seit 1707 Ratsherr war. Als Küstner zum Baumeister gewählt wurde, protestierte Hohmann beim Kurfürsten, weil ersterer ihm bei den Sitzungen des engen Rats vorgezogen würde, jedoch ohne Erfolg. Als dann im Jahre 1729 erneut eine Baumeisterstelle vakant und der Ratsherr Johann Georg Sieber zum Baumeister gewählt wurde, eskalierte der Streit. Diesmal beließ es Hohmann nicht bei förmlichen Beschwerden. Am 22. April 1729 beklagte sich Johann Georg Sieber, der dem Rat seit

48 StadtAL, Tit. VIII, Nr. 7 »Acta Herrn Peter Hohmanns gesuchtes Baumeister Amt betr. Anno 1715«, fol. 13r–14r.

49 In einer undatierten Beschwerde wiesen die übrigen Ratsherren mit Nachdruck darauf hin, dass es »von Anfang bis hieher durch eine beständige Observanz hergebrachten Rechtens ist, daß das Baumeister=Amt niemahls Vorsitz oder andern Ort demjenigen, so durch ordentliche Wahl hierzu beruffen worden, eigne und verschaffe, als ihm nach der reception und anciennité sonsten zukomet«, StadtAL, Tit. VIII, Nr. 7, fol. 58r–59v.

50 Ebd., fol. 42r–v.

51 So wurde Hohmann auch im Ratsherrenbuch stets nur nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Rat geführt, StadtAL, Tit. VIII, Nr. 340.